

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 12.10.2026
Öffentlich einsehbar bis: 12.10.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000063655

Publizierende Stelle
Stadt Adliswil - Bau und Planung, Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil

Bauprojekt: Neugutstrasse 5, Kat.-Nr. 5618, zweigeschossige Wohnzone (W2), Adliswil

Bauherrschaft:
René und Christa Arnet
Neugutstrasse 5
8134 Adliswil

Angaben zum Projekt:
Neubau Carport (L: 5,7 m x B: 6 m x H: 2,4 m) über 2 bestehenden Parkplätzen
Neugutstrasse 5, Kat.-Nr. 5618 , Standortzusatz: zweigeschossige Wohnzone (W2), 8134 Adliswil
Kreis: Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Thalwil, Grundstück-Nr.: 5618

Ort der Planauflage:
<https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eauflage/adliswil>
Die ausgeschrieben Baugesuche können auf eAuflageZH (<https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eauflage/adliswil>) digital eingesehen werden. Die Einsichtnahme auf eAuflageZH ist nur während der Auflagefrist möglich. Die Zustellbegehren sind während der Auflagefrist beim entsprechenden Gesuch auf eAuflageZH zu äussern. Die Planeinsicht im Stadthaus Adliswil, Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil, wird nicht mehr angeboten.

Rechtliche Hinweise:
Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).
In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die

Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide wird eine pauschale Gebühr von Fr. 50.-- erhoben. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des baurechtlichen Entscheids (§§ 315, 316 PBG).

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 01.11.2026